

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Product Refinement
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom 25.07.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl., S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 25.06.2014 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Product Refinement an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 24.07.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan Master-Studiengang Product Refinement
Anlage 2 Zulassungsordnung Master-Studiengang Product Refinement

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Product Refinement. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.
Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)

- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Anlage 1 Studienverlaufsplan Master-Studiengang Product Refinement
- Anlage 2 Zulassungsordnung Master-Studiengang Product Refinement

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht und Wahlpflichtbereich sind in Anlage 1 dargestellt.

(3) Die Veranstaltungen und Prüfungen der Wahlpflicht- und Pflichtmodule in Anlage 2 finden in englischer Sprache statt.

§ 4 Prüfungsausschuss des Studiengangs Product Refinement

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung der Studierenden für diesen Studiengang werden in der Zulassungsordnung Masterstudiengang Product Refinement (M.Sc.) in Anlage 2 geregelt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektarbeiten erbracht.
- (2) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Bildschirmklausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Projektarbeiten, Übungen, Vorträgen oder Gruppenarbeiten erbracht.
- (3) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß den Anlagen entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt i. d. R. nicht mehr als fünf Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i. d. R. 12 zwölf Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 5 Abs. 2 geregelt.

§ 10

Kolloquium über die Masterarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i. d. R. dreißig Minuten.

§ 11

Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung

Die zu erbringenden Prüfungen, die Modularisierung und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 25.07.2014

Prof. Dr. Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master-Studiengang Product Refinement

Module- No.	Module name	PL / SL	Sem	SWS	ECTS	Type of examination	Percentage of overall rating
PR 1.1	Advanced Mathematics for Engineers	PL	SS	4	5	K	6,0%
PR 1.2	Applied Thermodynamics and Heat Transfer	PL	WS	4	5	K	6,0%
PR 1.3	Advanced Mechanics	PL	WS	4	5	K	6,0%
PR 1.4	Material Sciences	PL	SS	4	5	K	6,0%
PR 2.1	Product Cleaning Technology and Surface Charactrisation	PL	SS	4	5	K	6,0%
PR 2.2	Coating Technology and Functional Surfaces	PL	SS	4	5	K	6,0%
PR 2.3	Refinement of Polymer Compounds and Textiles	PL	WS	4	5	K	6,0%
PR 2.4	Customer Oriented Polymer Refinement	PL	WS	4	5	K	6,0%
PR 3.1*	Colorimetry and Varnishing	PL	SS	4	5	K	6,0%
PR 3.2*	Fracture Mechanics and Tribology	PL	WS	4	5	K	6,0%
PR 3.3*	Management and Skill Processes	SL	SS	4	5	H	
PR 3.4*	Project thesis – SL	SL	WS/SS	4	5	H	
PR 3.5*	Project thesis – PL	PL	WS/SS	4	5	H , M	6,0%
PR 3.6*	Corporate Social Responsibility	SL	WS/SS	4	5	H or K	
PR 4.1.1	Master Thesis	PL	WS/SS		24		30%
PR 4.1.2	Colloquium with Poster	PL	WS/SS		6		10%

* from the elective area PR 3.1 – 3.6, two graded works (PL) and two non-graded works (SL) have to be chosen

Type of examination: K – written examination
 H – report
 M – oral

Anlage 2: Zulassungsordnung Master-Studiengang Product Refinement

Inhalt:

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1

Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Note von mindestens 2,5 in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang (210 ECTS) oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule, sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master-Studiengang Product Refinement kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen oder Studienbewerber unter Auflagen zulassen, die weniger als 210 ECTS- Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte nachweisen. Fehlende ECTS-Punkte können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit durch das Erbringen von Leistungen aus dem Bachelorstudienangebot nachgereicht werden. Art und Umfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Über die fachliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gem. § 3 entschieden. Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Product Refinement, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen, und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (6) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutsch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen der im Zulassungsantrag genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zum Vorlesungsbeginn müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2

Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember einzureichen.

§ 3

Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die im Studiengang lehren, zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt (Tabelle A). Dabei werden die Punkte für die fachliche Eignung entsprechend des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium (Tabelle B) sowie entsprechend der Abschlussnote des Erststudiums (Tabelle C) vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung	Abdeckungsgrad Erststudium (Tabelle B)	0 - 3 Punkte (gemäß Anlage A)	1 Punkt
Fachliche Eignung	Abschlussnote (Tabelle C)	0 - 6 Punkte (gemäß Anlage A)	1 Punkt
Persönliche Eignung	Darstellung des persönlichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tabelle A: Punktesystem für die Eignung und Zulassung

Kompetenzen in den Lehrgebieten	Punkte			
	Studiengänge der FH KL oder mit diesen identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studiengang
Kunststofftechnik	3	2	1	0
Lederverarbeitungs- und Schuhtechnik	3	2	1	0
Textiltechnik	3	2	1	0
Chemietechnik	3	2	1	0

Tabelle B: Abdeckungsgrad des Erststudiums mit Kompetenzen der Lehrgebiete

Noten größer	bis einschließlich	Punkte
	1,0	6
1,0	1,3	5
1,3	1,6	4
1,6	1,9	3
1,9	2,2	2
2,2	2,5	1

Tabelle C: Abschlussnote des Erststudiums

§ 4 Zulassung

Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 8 Punkten werden zugelassen.